

Vollmacht für Familiensachen

In Sachen

wegen

wird Vollmacht erteilt.

Die Vollmacht ermächtigt zu allen die Familiensache betreffenden Verfahrenshandlungen, insbesondere zur Stellung der erforderlichen Anträge einschließlich der Rücknahme oder Änderung der Anträge. Die Vollmacht erstreckt sich auch auf etwaige Verfahren der einstweiligen Anordnung nach den §§ 49 ff. FamFG. Weiterhin umfasst die Vollmacht alle Erklärungen und Handlungen, die im Zusammenhang mit einem Verfahrenskostenhilfeantrag erforderlich sind. Die Vollmacht beinhaltet auch das Recht zur Akteneinsicht.

Die Vollmacht gilt auch gegenüber den sonstigen Verfahrensbeteiligten (z.B. Versorgungsträger, Vermieter, Jugendamt, Umgangspfleger).

Die Vollmacht beinhaltet daneben die Ermächtigung zur außergerichtlichen Korrespondenz oder zur Durchführung von Besprechungen mit allen Beteiligten bzw. deren Bevollmächtigten sowie das Recht zum Abschluss gerichtlicher oder außergerichtlicher Vereinbarungen.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und schließt ein die Befugnis zur Stellung oder Rücknahme von Anträgen jedweder Art, zum Anerkenntnis/Teilanerkenntnis eines Anspruchs oder dessen Verzicht. Die Vollmacht ermächtigt zur Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen, zur ganzen oder teilweisen Übertragung der Vollmacht auf andere (Untervollmacht), zur Rechtsmitteleinlegung oder -rücknahme oder zum Verzicht auf Rechtsmittel, ferner zur Entgegennahme von Geldern, Wertsachen Urkunden, des Streitgegenstands oder von Verfahrensbeteiligten, der Justizkasse oder sonstiger Stellen zu erstattender Beträge.

Schließlich umfasst die Vollmacht auch alle Maßnahmen im Rahmen der Zwangsvollstreckung einschließlich aus ihr erwachsender besonderer Verfahren (§§ 35, 86 ff., 215 FamFG; §§ 726-732, 766-774, 785, 805, 872 ff. ZPO u.a.) sowie der Zwangsversteigerung, Teilungsversteigerung, Zwangsverwaltung, des Hinterlegungsverfahrens und des Insolvenzverfahrens.

Ich bin vor Mandatserteilung darauf hingewiesen worden, dass sich in dieser Angelegenheit die Rechtsanwaltsgebühren nach dem Gegenstandswert berechnen.

MANFRED MÖNIG
Rechtsanwalt und Notar a.D.

JUDITH MÖNIG
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Fachanwältin für Familienrecht

UTA ROSEMANN *
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verkehrsrecht

MARTIN WICHMANN *
Rechtsanwalt und Notar

Münstertor 1
48291 Telgte
Tel 0 25 04 / 50 31
Fax 0 25 04 / 50 33
info@kanzlei-moenig.de
www.kanzlei-moenig.de
* in Bürogemeinschaft

Ort, Datum

Unterschrift